

Das Centre Juridique Franco-Allemand (CJFA)

Von *Simon Dörrenbächer* und *Caroline Schümann-Cohen*

I. Einleitung

Als die Saarbrücker Zeitung Ende 2024 zur Entwicklung der Universität des Saarlandes von der deutsch-französischen Gründung zur heutigen facettenreichen Universität der Großregion berichtet, steht die Idee der „europäischen Universität“ am Beginn dieser Geschichte. Diese Erzählung kommt neben dem Europa-Institut ohne das „Centre Juridique Franco-Allemand“ nicht aus, das zu den ältesten Einrichtungen der erst 1948 gegründeten Universität gehört, bis heute fortbesteht und das Profil der Rechtswissenschaften in Saarbrücken maßgeblich prägt. Bis heute bietet das Centre einen binationalen Abschluss der einzigartig ist und dadurch die deutsch-französischen Beziehungen und die Früchte, die sie trägt, prominent hervorhebt. Die Geschichte der „Rechtswissenschaft an der Saar“ ist daher auch die Geschichte des Centre Juridique Franco-Allemand.

II. Gründung und Anfangsjahre – „Die Zeit der Pioniere“¹

Das heutige Centre Juridique Franco-Allemand (CJFA) der Universität des Saarlandes wurde am 14. März 1955 als „Centre d'études juridiques françaises“ (CEJF) auf Beschluss des Verwaltungsrates der Universität des Saarlandes gegründet.² Auch wenn das CEJF aus heutiger Sicht eine Besonderheit inmitten der deutschen Rechtswissenschaftlichen Fakultät ist, begann die Geschichte der Rechtswissenschaft als Fachbereich, der fast ganz aus französischen Professoren der Universität Nancy bestand und einen nach französischem Vorbild organisierten, wesentlich am französischen Recht ausgerichteten Studiengang mit Lehrveranstaltungen überwiegend in französischer Sprache anbot.³ Dies änderte sich erst mit der Eingliederung des Saargebiets in die Bundesrepublik Deutschland 1955/56, welche die Universität des Saarlandes auch am damaligen Fachbereich Rechtswissenschaft zu einer Juristenausbildungsstätte deutscher Provenienz werden ließ. Diese Angleichung an das „régime de

¹ So *Autexier*, in: Centre d'Etudes Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 37.

² *Hudemann*, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 264.

³ *Jahr*, in: Hudemann/Heinen (Hrsg.), Universität des Saarlandes 1948–1988, S. 74. Siehe zur Gründung der Fakultät den Beitrag von *Ludyga* in diesem Band sowie zur Einordnung des CEJF in diesen Kontext auch *Hudemann*, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 257 ff.

facultés allemandes“⁴ ließ den Bedarf nach einer Weiterführung der Ausbildung französischer Rechtswissenschaftler, auch als Zeichen der Europäischen Ausrichtung der Universität, neu aufkommen.⁵ Die Gründung des CEJF verkörpert vor diesem Hintergrund, so schreibt Rainer Hudemann anlässlich des 60. Jährigen Jubiläums, dass die Spaltungen von 1955 das tief verwurzelte deutsch-französische Erbe im Saarland nicht geschmälert, sondern im Gegenteil die politischen und wissenschaftlichen Kräfte gestärkt habe und die Gründung des CEJF charakteristisches Beispiel für die tiefgehenden deutsch-französischen Strukturen sei, die nach 1945 entstanden sind.⁶

Die Protokolle zum Gründungsbeschluss 1955 zeigen, dass die Entscheidung zur Gründung des Centre keineswegs selbstverständlich war. Budgetbedenken, die Angst vor einer Vielzahl kleiner Institute und die Schwierigkeiten bei der Vereinbarkeit französischer und deutscher Abschlüsse waren einige der diskutierten Probleme. Herausragende Wissenschaftler wie Werner Maihofer, Herbert Giersch und Friedrich August von der Heydte sowie französische Persönlichkeiten wie Paul Gaudemet und Bernard Perrin prägten die Diskussion. Die Positionen orientierten sich weniger an nationalen Grenzen, sondern an der Lösung praktischer Probleme.⁷

Die ersten Studierenden wurden bereits am 1. November 1955 aufgenommen und seitens des CEJF wurde ein gewisser Aufwand betrieben, um das versprochene Vorlesungsangebot anbieten zu können. Seit der Rückkehr des Saarlandes zur Bundesrepublik Deutschland waren zwar zwei Lehrstühle für Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes für französische Professoren vorgesehen, je einer für das Privatrecht und das Öffentliche Recht.⁸ Allerdings blieben diese Lehrstühle von 1957 bis 1962 unbesetzt, weshalb alle Professoren den Status von Gastprofessoren innehatten.⁹ Professoren und Assistenten reisten jedoch (mithilfe der Chauffeure der Universität) in den Anfangsjahren jeweils von der Universität Nancy regelmäßig nach Saarbrücken, um dort Vorlesungen zu halten.¹⁰ Anfallende Verwaltungstätigkeiten wurden mangels einer eigenen Verwaltung des CEJF in dieser Anfangszeit häufig von den jeweiligen Dekanen miterledigt.¹¹

⁴ *Jahr*, (Fn. 3), S. 74.

⁵ Siehe hierzu die Einordnung von *Hudemann*, in: *Cossalter/Witz* (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 261 ff.

⁶ *Hudemann*, in: *Cossalter/Witz* (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 263.

⁷ Vgl. *Hudemann*, in: *Cossalter/Witz* (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 257 ff.

⁸ *Autexier*, in: *Centre d'Etudes Juridique Francaises* (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 36.

⁹ *Fromont*, in: *Cossalter/Witz* (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 267. So werden etwa die Professoren Paul Gaudemet, Guy Heraud, Jean Imbert, Francois Luchaire, Yves Seguillon und Pierre Voirin als „Gastprofessoren“ im Vorlesungsverzeichnis geführt, siehe Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis SoSe 1957, S. 11.

¹⁰ *Autexier*, in: *Centre d'Etudes Juridique Francaises* (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 36.

¹¹ *Autexier*, in: *Centre d'Etudes Juridique Francaises* (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 37.

Am 14. November 1955 und damit nur wenige Wochen nach dem Referendum an der Saar, erteilte die französische Regierung dem CEJF die Befugnis, französische Abschlüsse zu verleihen.¹² Konkret war das zweijährige Studium der Grundlagenfächer des französischen Rechts so angelegt, dass mit dem abschließenden Diplom eine Fortsetzung der juristischen Ausbildung in Frankreich möglich war.¹³ Der Auftrag des Centre ist festgehalten im Mitteilungsblatt der Universität des Saarlandes vom 12. April 1955:

„Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gibt folgende Neuerungen bekannt: In der juristischen Abteilung: eins Centre d'Etudes Juridiques Françaises. Dieses Zentrum wird in den beiden ersten Jahren auf die Lizenz des französischen Rechts vorbereiten und ist besonders für französische Studenten bestimmt.“¹⁴

Der Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik änderte hieran nichts, außer der bemerkenswerten Tatsache, dass dieses Unterrichtsangebot, dessen Ende zwangsweise in Frankreich lag, nun alleinig von der Universität des Saarlandes zu tragen war, während die französische Republik lediglich den Abschlüssen des CEJF seine staatliche Anerkennung zuteilen musste.¹⁵ Im Vorlesungsverzeichnis der Universität wurde das CEJF zwar noch nicht bei den Instituten aufgelistet, jedoch geht aus der Gliederung der Lehrveranstaltungen eindeutig hervor, dass es sich um ein besonderes Angebot innerhalb der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Juristische Sektion) handelte.¹⁶ Im Laufe der Jahre tritt das Angebot des CEJF immer eigenständiger auf, sodass mit der zunehmenden Konsolidierung der Universitäts- und Fakultätsorganisation etwa bereits im Inhaltsverzeichnis des Vorlesungsverzeichnisses die Rechtswissenschaftliche Abteilung explizit „incl. Études juridiques françaises“ aufgeführt wird.

Zu den Professoren, die zu Beginn des CEJF Vorlesungen hielten, zählten neben dem genannten Voirin der Staatsrechtler François Luchaire („Théories générales de l'État et Droit constitutionnel général“), die Völkerrechtler Guy Héraud („Droit constitutionnel“) und Charles Chaumont („Institutions financières“). Im Sommersemester 1955 wurde im Vorlesungsverzeichnis erstmals das Angebot „Études juridiques françaises“ aufgeführt. Voirin hielt in den Anfangsjahren zunächst Vorlesungen zu allgemeineren Themen wie „Institutions judiciaires et Droit civil“ sowie „Grands

¹² CFJA – Über uns, online abrufbar unter: www.cjfa.eu/das-cjfa (zuletzt abgerufen am 11.01.2025).

¹³ *Neubauer*, in: Centre d'Etudes Juridique Françaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 19.

¹⁴ Mitteilungsblatt Universität des Saarlandes – Communications Officielles Nr. 310 vom 12.04.1955, Universitätsarchiv.

¹⁵ Dies wurde von den Verantwortlichen seinerzeit als „immer ein wenig beschämt“ zur Kenntnis genommen, vgl. *Autexier*, in: Centre d'Etudes Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 40.

¹⁶ Die Vorlesung unter der Überschrift „Etudes juridiques françaises“ sind nach denjenigen des Instituts für Kriminologie separat aufgelistet, siehe Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis WS 1955/56 und SoSe 1956, S. 69. Im weiteren Verlauf werden die Vorlesungen als eigener Abschnitt im Vorlesungsverzeichnis innerhalb des regulären Vorlesungsangebots der Rechtswissenschaftlichen Abteilung aufgeführt, das thematisch nach Rechtsgebieten geordnet ist, siehe etwa Vorlesungsverzeichnis WS 1961/62, S. 41 ff.

principes du Droit civil français“. Die Rechtshistoriker Bernard Perrin, später Professor in Lille, und Jean Imbert boten Lehrveranstaltungen zu „Histoire des Institutions et des faits sociaux“ an.¹⁷ In den folgenden Semestern wurde das Vorlesungsangebot thematisch erweitert, so las Voirin etwa „Droit civil (Droit des obligations)“ und „Introduction à l'étude du Droit et Droit des personnes“, Luchaire hielt Vorlesungen zu „Droit administratif“ und „Droit constitutionnel et institutions politiques“. Auch der Romanist Jean Imbert¹⁸ hielt etwa eine Vorlesung zur „Histoire du Droit français et allemand“. ¹⁹ Sinay hielt Vorlesungen zum „Droit du travail“ und Yves Séguillon ergänzte das Angebot um eine Vorlesung zur „Economie politique“. ²⁰ Die Professoren, die als Gastprofessoren Vorlesungen für das CEJF hielten, ergänzten auch das Studienprogramm des rechtsvergleichenden Instituts mit Vorlesungen etwa zur „Einführung in das französische Öffentliche Recht“ (Guy Héraud), „Einführung in das französische Zivilrecht“, „Einführung in die französische Rechtssprache“ (beide Léontin-Jean Constantinesco) oder „Les grands principes du Droit commercial français et allemand“ (Bernard Perrin).²¹ Auch die „Institutions internationales“ (Héraud) sowie die „Institutions financières“ (Gaudemet) wurden behandelt. Ergänzt wurde das Vorlesungsangebot mit „Travaux pratiques“ zum französischen Zivil- und Öffentlichen Recht (Constantinesco bzw. Luchaire/Peiser).²² Ab 1958 bot Jacques Houssiaux als Lehrbeauftragter zudem eine Vorlesung zu „Economie Politique“ für die Studierenden der „Etudes juridiques françaises“ im ersten Studienjahr an.²³ Die Vielfalt der Vorlesungen zu Beginn des CEJF lag teilweise darin begründet, dass bis 1968 im ersten Studienjahr zwischen dem juristischen und dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium kein wesentlicher Unterschied bestand, sodass sich die Studierenden beider Fachrichtungen erst mit Beginn des zweiten Jahres für eine der beiden Disziplinen endgültig entscheiden mussten.²⁴

¹⁷ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis SoSe 1955. Eine ausführlichere Darstellung des Wirkens von Imbert findet sich im Beitrag von *Friedrich* in diesem Band.

¹⁸ Siehe zu *Imbert* den Biografischen Eintrag in diesem Band im Zweiten Teil sowie den Beitrag von *Friedrichs* bei S. 401 ff.

¹⁹ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis WS 1955/56 und SoSe 56, S. 58 ff., 68 ff.

²⁰ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis SoSe 1957, S. 39. Die Vorlesungen unter dem Unterpunkt „Etudes juridiques françaises“ standen im Abschnitt „VIII. Rechtsvergleichung und Auslandsrecht“ der Vorlesungen der Fakultät, Juristische Abteilung.

²¹ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis SoSe 1957, S. 38.

²² Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis WS 1957/58, S. 39.

²³ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis WS 1958/59, S. 45. Houssiaux war seinerzeit Chargé de cours an der Universität Nancy, siehe Universität des Saarlandes, a.a.O., S. 13.

²⁴ *Autexier*, in: Centre d'Etudes Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 40.

III. Konsolidierung: Besetzung der französischen Lehrstühle für Privatrecht und Öffentliches Recht

1963 konnte unter dem Direktorat von Michel Fromont²⁵ erstmals ein Lehrstuhl, der französischen Professoren vorbehalten war, besetzt werden. Nach erfolgreicher Teilnahme am Wettbewerb um eine Agrégation im öffentlichen Recht an französischen juristischen Fakultäten wurde Michel Fromont vom Vorsitzenden des Agrégation-Prüfungsausschusses eingeladen, sich um die Professur für französisches öffentliches Recht an der Universität des Saarlandes zu bewerben. Fromont, der am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg promoviert hatte, folgte der Empfehlung und wurde 1963 auf den seinerzeit einzigen Lehrstuhl für französisches Öffentliches Recht in der Bundesrepublik Deutschland berufen.²⁶ Zugleich war er bis zu seinem Wechsel an die Universität in Dijon Direktor des CEJF. In Dudweiler ließ er sich mit seiner Ehefrau nieder und erlebte dort die Geburt seiner ersten beiden Kinder.²⁷ Fromonts Lehrveranstaltungen konzentrierten sich hauptsächlich auf das französische öffentliche Recht im Rahmen des CEJF. Darüber hinaus hielt er Vorlesungen zu einer vergleichenden Betrachtung des deutschen und französischen Verwaltungsrechts am Europäischen Institut, das damals unter der Leitung des renommierten Vergleichsrechtlers Léontin-Jean Constantinesco stand.²⁸ Einige Arbeiten Fromonts über die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie Lehrmaterialien wurden später in deutscher Sprache unter dem Titel „Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung in Deutschland, Frankreich und den Europäischen Gemeinschaften“ veröffentlicht.²⁹

Unter Fromonts Leitung erlebte das CEJF einen deutlichen Aufschwung, wie etwa an der Zahl der Studierenden abzulesen ist. Diese war in den Anfangsjahren des CEJF bescheiden, im ersten Studienjahr 1955/56 betrug sie gerade einmal 8 und wuchs auf 22 im Jahr 1961/62 heran. Von 1962 bis 1967 vervielfachte sie sich auf über 117, um sich in der Folge bei etwa 120 einzupendeln.³⁰ Unter den noch in vergleichsweise geringer Anzahl vorhandenen deutschen Studierenden am Centre war auch Ulrich Hübner, Sohn des früheren Ordinarius und ersten gewählten deutschen Rektors der Uni-

²⁵ Siehe zu den verschiedenen Direktoren des CEJF bzw. CJFA die Ausführungen unten.

²⁶ *Geck*, in: Centre d'Etudes Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 23.

²⁷ *Fromont*, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 267. Siehe zur Person auch die Laudatio von *Geck* anlässlich der Verleihung einer Ehrendoktorwürde der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes an Fromont in: Centre d'Etudes Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 22 ff.

²⁸ *Fromont*, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 268.

²⁹ *Fromont*, Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung in Deutschland, Frankreich und den Europäischen Gemeinschaften, Köln 1967. Siehe umfassend zum Werk Fromonts die Darstellung bei *Geck*, in: Centre d'Etudes Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 24 ff.

³⁰ Dabei sind Studierende der Wirtschaftswissenschaften, im Doktoranden- oder Ergänzungsstudium nicht berücksichtigt, vgl. *Autexier*, in: Centre d'Etudes Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 42.

versität des Saarlandes, Heinz Hübner.³¹ Aufgrund der Initiative von Fromont wurde zudem alsbald ein zweiter Lehrstuhl für französisches Privatrecht von 1966 bis 1968 mit André Sigalas besetzt. Zudem entwickelte sich eine rege Forschungs- und Publikationstätigkeit.³²

IV. Umbrüche und Umgestaltung

Zwischen 1966 und 1980 wurde der Lehrstuhl für französisches Öffentliches Recht zunächst von Gérard Timsit (bis 1969) und anschließend bis 1977 von Charles Zorgebibe geführt. Der Lehrstuhl für Privatrecht bleibt ab 1968 vakant.³³ Trotz der Erfolge unter der Leitung von Fromont waren die Entwicklungsmöglichkeiten des CEJF Mitte/Ende der 1960er-Jahre stark eingeschränkt. Dies wurzelte in der stark zentralistischen Prägung des französischen Bildungsministeriums, welches jegliche Änderungen an den Studienprogrammen für französisches Recht ablehnte. Das einzige Zugeständnis, welches man den in Deutschland tätigen Professoren machte, war die Einführung eines fakultativen Deutschunterrichts. Es bedurfte erst der universitären Umbrüche von 1968, bis das französische Ministerium mehr Flexibilität zeigte.³⁴

Auch wenn die Gründer des Centre das Institut bewusst für französische Studierende bestimmt hatten, lassen sich im Zuge der politischen Umstände, d. h. der deutsch-französischen Annäherung, spätestens Ende der 1960er-Jahre Bestrebungen erkennen, seine Aufgabe nicht lediglich darin zu sehen, „französischen Studierenden nur das gleiche Studium wie in Frankreich zu gewährleisten“, sondern „Brückenschläge zu entwerfen zwischen den Studiengängen am Centre und denen im Fachbereich“, d. h. das französische juristische Grundlagenstudium auch für deutsche Studierende bzw. für Inhalte des deutschen Rechts zu öffnen.³⁵ Es bleibt zu vermuten, dass auch der erwähnte Umstand, wonach die Finanzierung des CEJF in vollem Umfang der Staatskasse des Saarlandes anheimfiel, bei diesen Entwicklungen nicht vollkommen unbeachtet geblieben sein dürfte. Aus der Diskussion um mögliche Lösungen, etwa die Einführung eines „Ergänzungsstudiums“ im französischen Recht ab 1965, gingen im Wesentlichen zwei unterschiedliche Strömungen hervor. So schlug etwa ein von Gérard Timsit und Werner Maihofer entwickeltes, detailreich ausgearbeitetes Konzept vor, das Unterrichtsangebot des Centre von Grund auf zu erneuern,

³¹ Ulrich Hübner war von 1983 bis 2008 Ordinarius für Versicherungsrecht, Bürgerliches Recht, Handelsrecht, ausländisches und internationales Privatrecht an der Universität zu Köln. Ab 1990 entwickelte er gemeinsam mit Michel Fromont ein vierjähriges deutsch-französisches Studienprogramm, das die Universitäten Köln und Paris I Panthéon-Sorbonne verband, vgl. *Fromont*, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 268. Siehe zu *Heinz Hübner* den Eintrag in diesem Band im Zweiten Teil.

³² *Neubauer*, in: Centre d'Etudes Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 19.

³³ *Autexier*, in: Centre d'Etudes Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 36.

³⁴ *Fromont*, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 268.

³⁵ *Autexier*, in: Centre d'Etudes Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 42.

um den Studierenden des Centre im 2. Studienjahr eine umfassende Beteiligung an den Lehrveranstaltungen des Fachbereichs zu ermöglichen und gleichzeitig ein deutsch-französisches Doktoranden-Studium einzurichten. Der Vorschlag konnte sich, womöglich aufgrund der notwendigen Abhängigkeit von Prüfungsordnungen zweier Länder, nicht durchsetzen. Ein unter Leitung von Zorgbibe als Modellversuch 1971 gestartetes Aufbaustudium („diplôme d'Études supérieures“ in Völker- und Europarecht) musste bereits 1974 angesichts sinkender Studierendenzahlen und der Reform des französischen Hochschulrechts Mitte der 1970er-Jahre (hierzu sogleich) beendet werden.³⁶ Der zweite, pragmatischere Ansatz erwies sich als erfolgreicher und versuchte, jedenfalls auch das deutsche Recht stärker mit dem französischen Grundlagenstudium zu verzahnen, was bei der Einführung deutschen Sprachunterrichts begann, der jedoch angesichts steigender Studierendenzahlen (siehe unten) bald zugunsten des verpflichtenden Nachweises grundlegender deutscher Sprachkenntnisse seitens der französischen Bewerber abgelöst werden musste. Hinzu kamen Kurse zur Einführung in das deutsche Recht, nachdem die französischen Bestimmungen dies zuließen.³⁷

In den 1980er-Jahren befand sich das CEJF erneut in einer Übergangsphase, die durch Reformen und die Notwendigkeit der Modernisierung geprägt war. Das CEJF ähnelte zu diesem Zeitpunkt trotz der eingangs erwähnten Öffnungen für deutsche Einflüsse noch einem klassischen französischen Universitätszentrum durch die Zusammensetzung seiner Studierenden, die fast ausschließlich Franzosen waren, und durch die angebotenen Lehrveranstaltungen, die dem deutschen Recht einen marginalen Platz ließen – nur eben in einem fremden Land, in dem die Studierenden (mit den Worten des ehemaligen Direktors des CFJA, Claude Witz) „en vase clos“, also (wie) in einem geschlossenen Gefäß lebten.³⁸ Im Oktober 1980 übernahm André Legrand, ehemaliger Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Lille, den zum damaligen Zeitpunkt seit dem Wechsel von Zorgbibe an die Universität Paris-Sud 1977 unbesetzten Lehrstuhl für französisches öffentliches Recht. Obwohl er das Centre bereits 1981 wieder verließ, um Direktor der Académie de Limoges zu werden, prägte er die kommenden Entwicklungen.³⁹ In seinen Erinnerungen beschreibt Legrand schwierige Verhandlungen mit den saarländischen Behörden, die wohl infolge von Befürchtungen, mit dem CEJF vorwiegend ein grenznahe Studium für Franzosen zu finanzieren, mit einer Reduzierung der finanziellen Ausstattung des CEJF drohten. Die Studierendenzahlen stiegen in diesem Zeitraum (seit ca. 1983 auf über 160) sprunghaft an und überschritten nach Wertung der damaligen Profes-

³⁶ *Autexier*, in: Centre d'Études Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 43.

³⁷ *Autexier*, in: Centre d'Études Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 44.

³⁸ *Witz*, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 274.

³⁹ *Autexier*, in: Centre d'Études Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 38; *Legrand*, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 269.

soren die Schwelle der Aufnahmefähigkeit deutlich.⁴⁰ Vor seinem Weggang sorgte Legrand dafür, dass der Lehrstuhl für Privatrecht ab dem Studienjahr 1980/81 mit Claude Witz besetzt wurde.⁴¹

Ein Problem, dem sich Legrand trotz seiner kurzen Zeit am Centre ebenfalls annahm, war die zunehmende Gefährdung für die Anerkennung des Diploms, welches das CEJF seinen Studierenden ausstellte.⁴² Dieses „Diplôme d’Études Juridiques Générales“ (DEJG) war in Frankreich seit 1973 durch das „Diplôme d’Études Universitaires Générales“ (DEUG) ersetzt worden. Hochschuldiplome sollten stärker formalisiert und an neue Anforderungen angepasst werden. Dies stellte binationale Programme wie das CEJF, die bisher von der pauschalen Anerkennung ihrer gewährten Diplome profitierten, vor Herausforderungen. Die Gefahr bestand, dass französische Universitäten Absolventen des CEJF die Einschreibung in weiterführende Studiengänge verweigern könnten.⁴³ Ungeachtet seines Weggangs bemühte sich Legrand bei den französischen Behörden, mittels eines jährlich durchzuführenden Homologationsverfahrens dafür zu sorgen, dass Absolventen des CEJF offiziell weiterhin Zugang zum dritten Studienjahr an einer französischen rechtswissenschaftlichen Fakultät, aber auch zu den Laufbahnen im öffentlichen Dienst in Frankreich hatten, da das DEUG für beides Voraussetzung war.⁴⁴ Um die Anschlussfähigkeit des Diploms zu sichern, musste das Curriculum an die neuen französischen und deutschen Anforderungen angepasst werden, indem Kurse in deutschem öffentlichem und privatem Recht eingeführt, rechtsvergleichende Studien verstärkt und die juristische Fachsprache in Deutsch und Französisch gezielt gefördert wurden, um die binationale Ausrichtung der Einrichtung zu stärken. Die Zusammenarbeit mit den übrigen Angehörigen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes wurde intensiviert. Deutsche Dozenten wurden in die Lehre eingebunden, um die Qualität und Integration des CJFA zu stärken.⁴⁵

⁴⁰ *Autexier*, in: Centre d’Études Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 42.

⁴¹ *Legrand*, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d’influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 269 f.

⁴² Von 1953 bis 1973 herrschte die Regel der Gleichwertigkeit aller Diplome nach französischem Recht, d. h. auch das Diplom des CEJF ermöglichte den Aufstieg ins dritte Studienjahr in Frankreich. Dies beruhte auf zwei Dekreten bzw. Erlassen der französischen Verwaltung, vgl. *Autexier*, in: Centre d’Études Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 41.

⁴³ *Legrand*, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d’influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 270 f.

⁴⁴ Bis zu diesem Zeitpunkt beruhte die Anerkennung des CEJF-Diploms durch fast alle französischen Fakultäten lediglich auf einer Empfehlung des Prodekans der Juristischen Fakultät in Lille auf dem Französischen Fakultätentag. Fortan wurde das Diplom des CEJF jedes Jahr durch den französischen Bildungsminister „homologiert“, d. h. als dem DEUG entsprechend bestätigt. Die Absolventinnen und Absolventen des CEJF erlangten damit die gleichen Rechte, als wenn sie dieses Diplom an einer französischen Universität erworben hätten, vgl. *Autexier*, in: Centre d’Études Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 41.

⁴⁵ *Legrand*, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d’influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 270 f.

Auch die durch den Weggang von Legrand entstandene Vakanz konnte nicht sofort, sondern erst 1984 beseitigt werden. Die Zeit dazwischen beschreibt der ehemalige Direktor des CFJA Claude Witz als „trois années difficiles pour le Centre“.⁴⁶ Christian Autexier wurde 1981 von der Universität Lille abgeordnet, um den Lehrstuhl für französisches Öffentliches Recht zu übernehmen. Autexier war ein „Alumni“ des CFJA, da er bereits von 1969 bis 1974 unter Zörgbibe Assistent am CFJE war. Er prägte das CFJA bis zu seinem Tod im Jahr 2011, während seiner Zeit an der Universität des Saarlandes wurde die Zusammenarbeit mit französischen Universitäten in Paris, Lothringen und Straßburg ausgebaut und das Centre wurde unter der Leitung von Autexier und Witz zum Centre Juridique „Franco-Allemand“ weiterentwickelt.

V. Die Weiterentwicklung zum „Centre Juridique Franco-Allemand“

Autexier und Witz nahmen sich der eingangs beschriebenen Situation an, wonach das Centre weit entfernt war von den Erwartungen, die 1955 in diese Institution als authentische bikulturelle Einrichtung und „Brückenschlag“ zwischen deutschen und französischen Studierenden gesetzt wurden und öffneten das Centre, alsbald ihnen dies durch die Lockerung der französischen Hochschulgesetzgebung möglich geworden war, auch für deutsche Studenten.⁴⁷ So konnte bereits 1987 ein Doppelstudiengang (heute „Variante B“) eingeführt werden, der deutschen Studierenden die Möglichkeit eröffnete, eine auf die grundlegenden Fächer des französischen Recht beschränkten universitäre Ausbildung zu erhalten, die nicht nur parallel, sondern in weiten Teilen gemeinsam mit den französischen Studierenden (heute Variante A, siehe unten) erfolgen konnte.⁴⁸ Die Attraktivität für deutsche Studierende wurde dadurch weiter gesteigert, dass im Zuge einer Novellierung der JAO und des JAG die im Rahmen des französischen Studiums erbrachten Leistungen im Rahmen eines Wahlfachs „Französisches Recht“ anerkannt werden konnten, sodass ein Nutzen für das Erste Juristische Staatsexamen bestand.⁴⁹ Seit dem Wintersemester 2007 konnten umgekehrt auch französische Studierende die Grundkurse für deutsches Recht, in deutscher Sprache und „sur les mêmes bancs“ wie ihre deutschen Kommilitonen besuchen. Die vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften unter der Leitung junger Lehrbeauftragter bzw. Assistenten, die auch das französische Recht beherrschen, sollten Anpassungsschwierigkeiten und einen „choc culturel“ überwinden helfen.⁵⁰ Bereits 1995 wurde das CEJF in Ansehung dieser Bestrebungen zum

⁴⁶ Dt. „drei schwere Jahre für das Centre“, vgl. Witz, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 274.

⁴⁷ Witz, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 274.

⁴⁸ Witz, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 274 f.

⁴⁹ Konkret entfällt für die Studierenden die Notwendigkeit, sich der sonst erforderlichen Klausuren und Mündlichen Prüfung im sog. Schwerpunktexamen zu unterziehen, vgl. Witz, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 275.

⁵⁰ Witz, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 275.

„Centre Juridique Franco-Allemand“ umbenannt.⁵¹ 1998 verteidigte Eleanor Cashin Ritain die erste deutsch-französische Doktorarbeit in Kooperation zwischen der Universität Nancy II und der Universität des Saarlandes.⁵²

Doch auch diese Epoche des Centre war geprägt von externen Reformen und der Notwendigkeit einer Anpassung. Die Einführung des LMD-Systems (Licence, Master, Doctorat) in Frankreich im Jahr 2007 stellte das CJFA vor die Herausforderung, den Abschluss des ersten (drei Jahre dauernden) Studienzyklus – die Licence – in das bestehende zweijährige Grundstudium zu integrieren. Da die Einrichtung weder die personellen noch finanziellen Mittel für ein drittes Studienjahr in Saarbrücken aufbringen konnte, wurde 2006 eine Partnerschaft mit der Universität Metz⁵³ ins Leben gerufen. Diese ermöglichte es den französischen Studierenden, ihr drittes Studienjahr in einem deutsch-französischen Studiengang in Metz oder Sarreguemines (dort gibt es eine grenznahe Zweigstelle der Universität Lothringen) zu absolvieren, während deutsche Studierende weiterhin in Saarbrücken auf ihr Staatsexamen vorbereitet wurden und parallel französisches Recht studieren konnten. Die Partnerschaft wurde 2015 durch eine ähnliche Zusammenarbeit mit der Universität Straßburg erweitert.⁵⁴ Aktuell (2025) hat das Centre sechs französische Partneruniversitäten, an deren rechtswissenschaftlichen Fakultäten die Centre-Studierenden ihr drittes Studienjahr – jeweils unterstützt durch ein Mobilitätsstipendium der Deutsch-Französischen Hochschule – absolvieren können.⁵⁵ Im Laufe der Zeit sind neben den Partnerschaften mit den Universitäten Lothringen und Straßburg Partnerschaften mit den Universitäten Paris-Panthéon-Assas, Côte d’Azur (Nizza), Lumière Lyon 2 und Toulouse 1 Capitole hinzugekommen.

Das CFJA eröffnete den Studierenden durch diese Kooperationen neue Perspektiven, darunter die Möglichkeit, deutsch-französische Masterstudiengänge wie den grenzüberschreitenden Wirtschaftsrecht-Master der Universitäten Lothringen und Trier zu absolvieren. Die Programme fördern eine intensive sprachliche und kulturelle Integration und bieten ambitionierten Absolventen die Chance auf eine Promotion im Rahmen einer deutsch-französischen Cotutelle.

2011 übernahm Philippe Cossalter den Lehrstuhl für französisches Öffentliches Recht, der durch Autexiers Tod vakant geworden war und wurde Co-Direktor des Centre.⁵⁶ 2019 übernahm Julien Dubarry den Lehrstuhl für französisches Privatrecht.

⁵¹ Witz, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d’influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 276.

⁵² CFJA – Über uns, online abrufbar unter: www.cjfa.eu/das-cjfa (zuletzt abgerufen am 11.01.2025).

⁵³ Zum 01.01.2012 entstand aus dem Zusammenschluss der Universitäten von Metz und Nancy die *Université de Lorraine* (Universität Lothringen). Zu dieser gehört auch die Zweigstelle in Sarreguemines.

⁵⁴ Witz, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d’influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 276 f.

⁵⁵ CJFA – Rubrik „Unsere Partneruniversitäten“, online abrufbar unter: www.cjfa.eu/doppelstudium-am-cjfa/ (zuletzt abgerufen am 27.01.2025).

⁵⁶ CFJA – Über uns, online abrufbar unter: www.cjfa.eu/das-cjfa (zuletzt abgerufen am 11.01.2025).

In Zusammenarbeit mit dem Europainstitut bietet das Centre seit dem Jahr 2018 einen Master of Laws (LL.M.) Deutsches Recht für französischsprachige Studierende („LL.M. Droit allemand pour étudiants francophones“) an. Das zweijährige Programm dieses integrierten Masters beginnt mit einem Studienjahr an der Universität des Saarlandes, hier können die Masterstudierenden zwischen dem Studienschwerpunkt „Deutsches Recht und Rechtsvergleichung“ oder „Internationales Recht und Europarecht“ wählen. Das zweite Masterjahr („Master II“) absolvieren die Studierenden dann an einer der französischen Partneruniversitäten⁵⁷

Seit 2015 besteht im Rahmen eines Partnerschaftsabkommens zwischen der Universität des Saarlandes, der Bundesnotarkammer und dem Conseil supérieur du Notariat (Vertretungsorgan der französischen Notarinnen und Notare) auch die Möglichkeit zur Weiterbildung deutscher und französischer Notarinnen und Notare am CJFA.⁵⁸ In Ihrer jeweiligen Muttersprache können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Kenntnisse im Notarrecht des jeweils anderen Landes erwerben.⁵⁹ Ein Jahr später folgte das deutsch-französische Aus- und Weiterbildungsprogramm für die Anwaltschaft: Im Rahmen von Abkommen zwischen dem Ministerium der Justiz des Saarlandes, dem Ordre des Avocats du Barreau de Paris (dem Pendant der deutschen Rechtsanwaltskammer in Paris), der École de Formation professionnelle des Barreaux de la Cour d'Appel de Paris (EFB – Pariser Anwaltsschule), der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, dem Saarländischen Anwaltsvereins e. V., der Universität des Saarlandes, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und dem CJFA besteht die Möglichkeit zur Fortbildung für angehende und bereits zugelassene deutsche und französische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die Teilnehmenden sollen insbesondere die Grundlagen des Rechtssystems des Partnerlandes erlernen und dadurch ihre Kenntnis von der Rechtskultur des Partners vertiefen; weiteres Ziel ist die Förderung von grenzüberschreitender Zusammenarbeit.⁶⁰ Die geschlossenen Abkommen ermöglichen ferner die Ausbildung von deutschen Rechtsreferendarinnen und -referendaren an der französischen Anwaltsschule in Paris, sowie die zeitweise Ausbildung französischer Anwaltsschülerinnen und -schüler am saarländischen Oberlandesgericht.⁶¹ Die zweite Säule des Anwaltsprogramms ist die Weiterbildung niedergelassener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Paris und im Saarland.⁶²

⁵⁷ SARPA (Schwerpunkt rechtsvergleichendes öffentliches Recht an der Universität Paris II Panthéon-Assas), SARALPES (Option Privatrecht öffentliches Recht an der Universität Grenoble Alpes), SARLYON (Option Privatrecht oder öffentliches Recht an der Universität Lumière Lyon 2) und SAARLOR (grenzüberschreitender Wirtschaftsrecht-Master, vgl. CJFA – Les Masters intégrés en droit franco-allemand de l'Université de la Sarre, online abrufbar unter: <https://llm.cjfa.eu/masters-integres/> (zuletzt abgerufen am 27.01.2025)).

⁵⁸ CJFA – Unterzeichnung des Abkommens Uds – BNK – CSN, online abrufbar unter: <https://notr.cjfa.eu/2015/11/27/unterzeichnung-des-abkommens-uds-bnk-csn/> (zuletzt abgerufen am 27.01.2025).

⁵⁹ CJFA – Deutsch-französische Weiterbildung für Notare, online abrufbar unter: <https://notr.cjfa.eu/home/> (zuletzt abgerufen am 27.01.2025).

⁶⁰ CJFA – Deutsch-französische Aus- und Weiterbildung, online abrufbar unter: <https://avocats-rechtsanwalte.cjfa.eu/home-de/> (zuletzt abgerufen am 27.01.2025).

⁶¹ CJFA – Das Austauschprogramm der EFB und des OLG Saarbrücken, online abrufbar unter: <https://avocats-rechtsanwalte.cjfa.eu/austauschprogram/> (zuletzt abgerufen am 27.01.2025).

VI. Das gegenwärtige Studienangebot

Nach Einführung des integrierten Bachelor of Law (LL.B.) durch die Reform der Studien- und Prüfungsordnung im Jahr 2022 veränderte sich auch das Studienangebot des CJFA.⁶² Das Doppelstudium des deutschen und französischen Rechts führt nun in erster Linie zu zwei Abschlüssen, der französischen Licence de droit und dem deutschen Bachelor of Law (LL.B.). Das integrierte Programm ermöglicht weiterhin sowohl das Weiterstudium zum Staatsexamen, oder auch zu einem Master im französischen Recht. Die deutschen Studierenden haben noch immer die Möglichkeit, sich ihren Abschluss „Licence de droit“ der Universität Lothringen, der Universität Straßburg oder einer anderen französischen Partneruniversität als Schwerpunkt-bereich des ersten Staatsexamens anrechnen zu lassen.⁶⁴

Der integrierte Studiengang richtet sich an Studierende der Rechtswissenschaft (Erste Juristische Staatsprüfung), die gleichzeitig das Ziel des Erwerbs deutsch-französischer Berufsqualifikation im Verlaufe der ersten sechs Semester ihres deutschen Staatsexamen-Studiengangs verfolgen. Das Studium soll dem Erwerb wissenschaftlicher juristischer Kenntnisse im deutschen und französischen Recht dienen, um eine Zusammenarbeit zwischen Juristen der beiden Länder zu ermöglichen und zu erleichtern.⁶⁵ Nach erfolgreichem Abschluss ist die Absolvierung der Ersten Juristischen Staatsprüfung möglich.

Je nachdem, ob die Bewerber über das Level C1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen in der deutschen oder französischen Sprache verfügen, werden diese in zwei Gruppen aufgeteilt (Variante A und B).⁶⁶ Die Lehrveranstaltungen werden gemeinsam besucht. Die ersten beiden Studienjahre werden am CFJA und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes absolviert, das dritte Studienjahr an einer französischen Partneruniversität (Paris Panthéon Assas, Lorraine, Strasbourg, Toulouse 1 Capitole, Côte d’Azur und Lumière Lyon 2) nach den dort geltenden Regelungen.⁶⁷ Die drei Studienjahre umfassen die klassischen Hauptfächer des deutschen und französischen Zivilrechts (Einführung, Familien-, Schuld- und Sachenrecht), des Öffentlichen Recht (Staatsrecht I – Staatsorganisation, Staatsrecht II – Grundrechte, Staatsrecht III – Bezüge zum Völkerrecht und allgemeines Verwaltungsrecht) und auch des Strafrechts (Strafrecht I, II und Verfahrensrecht). Darüber hinaus existieren auch relevante Ergänzungsfächer wie Rechtsgeschichte und Wirtschaftsrecht.⁶⁸

⁶² CJFA – Das Weiterbildungsangebot, online abrufbar unter: <https://avocats-rechtsanwalte.cjfa.eu/home-de/weiterbildungsangebot/> (zuletzt abgerufen am 27.01.2025).

⁶³ Studien- und Prüfungsordnung des integrierten Licence- und LL.B.-Studiengangs vom 17.02.2022, DB 9/08/2022 Nr 49 S. 502.

⁶⁴ CFJA – Über uns, online abrufbar unter: www.cjfa.eu/das-cjfa (zuletzt abgerufen am 11.01.2025).

⁶⁵ § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Licence-Studiengang „Licence de droit“ vom 17.02.2022, Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes, Nr. 49 v. 09.08.2022, 502 ff.

⁶⁶ § 4 der Studien- und Prüfungsordnung (Fn. 65).

⁶⁷ § 8 der Studien- und Prüfungsordnung (Fn. 65).

⁶⁸ Studien- und Prüfungsordnung (Fn. 65).

VII. Die Direktoren des Centre

Abschließend soll in chronologischer Reihenfolge das Direktorium des Centre dargestellt werden, bevor der Beitrag mit einem Ausblick endet.⁶⁹

Gründungsdirektor des CEFJ war der 1895 geborene Zivilrechtler Pierre Voirin, seinerseits zu diesem Zeitpunkt Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät Nancy. Voirins Dissertation mit dem Titel *De l'imprévision dans les rapports de droit privé, thèse pour le doctorat* behandelte das französische Pendant des deutschen Rechtsinstituts des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“. Pierre Voirin war seit November 1927 Professor für Zivilrecht in Nancy und bereits an der Gründung der Universität des Saarlandes, seinerzeit noch als „Institut d'études supérieures de l'Université de Nancy en territoire saarois“, im Homburg am 15. Februar 1948 maßgeblich beteiligt. In Anerkennung dieser besonderen Rolle trägt der Hörsaal 0.22 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes seinen Namen. Unterstützt wurde Voirin in den Anfangsjahren des CEFJ von Bernhard Aubin, dem Direktor des Europa-Instituts, vorwiegend bei der administrativen Arbeit. Dies war von großer Bedeutung, da das CEFJ zu Beginn noch nicht über eine eigene Verwaltung verfügte. 1959 wurde die Verwaltung von Léontin-Jean Constantinesco als Generalsekretär übernommen, der bis 1963 Generalsekretär des CEFJ und von 1961 bis 1978 zudem Direktor des Europa-Instituts war.⁷⁰ Die Direktoren Michel Fromont (1963), André Sigalas (1966), Gérard Timsit (1966), Charles Zorgbibe (1970), André Legrand (1980), Claude Witz (1980–1984 sowie 2009–2010) und Christian Autexier (1984–2009) setzten das Werk der Gründer fort.

VIII. Status Quo und Ausblick

Derzeit (2025) wird das CJFA von Philippe Cossalter (seit 2010) und Julien Dubarry (Co-Direktor, seit 2019) geleitet. Das CJFA verfügt nach wie vor über zwei Lehrstühle für französisches Recht: einen für Öffentliches Recht und einen für Zivilrecht und angewandte Rechtsvergleichung.⁷¹

2024 gründeten ehemalige Studierende des CJFA die „Fédération des Alumni et des Amis du Centre (CEJF/CJFA)“, einen Ehemaligenverein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Austausch und die Vernetzung zwischen den Ehemaligen aus 69 Jahre Geschichte des Centres untereinander und mit den aktuellen Centre-Studierenden zu ermöglichen und zu fördern.⁷²

⁶⁹ Die Informationen hierzu beruhen auf der chronologischen Darstellung bei *Cossalter/Witz* (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 293 sowie den Informationen bereitgestellt durch das Universitätsarchiv (Wolfgang Müller).

⁷⁰ CJFA – Über uns, online abrufbar unter: www.cjfa.eu/das-cjfa (zuletzt abgerufen am 11.01.2025).

⁷¹ CJFA – Über uns, online abrufbar unter: www.cjfa.eu/das-cjfa (zuletzt abgerufen am 11.01.2025).

⁷² Fédération des Alumni et des Amis du Centre, online abrufbar unter: www.helloasso.com/associations/federation-des-alumni-et-amis-du-centre (zuletzt aufgerufen am 27.01.2025).

Im Jahr 2025 wird das Centre sein 70-jähriges Bestehen feiern. Es blickt auf eine bewegte Geschichte zurück, die durch das Streben geprägt ist, die Ausbildung deutsch-französischer Juristinnen und Juristen jeweils an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen, um das Ziel der Gründer – die Vertiefung der deutsch-französischen Beziehungen durch die Verleihung eines binationalen juristischen Abschlusses – weiterzuverfolgen.

Literaturverzeichnis

- Autexier*, Christian: 30 Jahre Centre d'Études juridiques françaises, in: Centre d'études juridiques françaises (Hrsg.), Festschrift zum 30-jährigen Jubiläum des Centre d'études juridiques françaises. Cahiers juridiques franco-allemands, Saarbrücken 1986, S. 36–45.
- Fromont*, Michel: Les premiers pas d'un jeune professeur français dans une université allemande, in: Philippe Cossalter/Claude Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, Société de législation comparée, Paris 2016, S. 267–269.
- Fromont*, Michel: Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung in Deutschland, Frankreich und den Europäischen Gemeinschaften, Köln 1967.
- Geck*, Wilhelm Karl: Laudatio Michel Fromont, in: Centre d'études juridiques françaises (Hrsg.), Festschrift zum 30-jährigen Jubiläum des Centre d'études juridiques françaises. Cahiers juridiques franco-allemands, Saarbrücken 1986, S. 22–28.
- Hudemann*, Rainer: La création du Centre d'Études Juridiques Françaises dans son contexte historique, in: Philippe Cossalter/Claude Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, Société de législation comparée, Paris 2016, S. 257–266.
- Jahr*, Günther: Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, in: Armin Heinen/Rainer Hudemann (Hrsg.), Universität des Saarlandes 1948–1988, Saarbrücken 1989, S. 73–87.
- Neubauer*, Werner: Begrüßung, in: Centre d'études juridiques françaises (Hrsg.), Festschrift zum 30-jährigen Jubiläum des Centre d'études juridiques françaises. Cahiers juridiques franco-allemands, Saarbrücken 1986, S. 19–21.
- Witz*, Claude: Du Centre d'Études Juridiques Françaises au Centre Juridique Franco-Allemand (1981/2015), in: Philippe Cossalter/Claude Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, Société de législation comparée, Paris 2016, S. 273–280.